

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA

Teilrevision Fachhochschulgesetz

Erläuternder Bericht
für die
Vernehmlassung

Bern, 18. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	3
EINFÜHRUNG	4
A. AUFTRAG UND PROJEKTORGANISATION.....	4
I. Auftrag	4
II. Projektorganisation.....	9
B. GRUNDSÄTZE UND SCHWERPUNKTE DER TEILREVISION FHSG 10	
I. Die fünf Grundsätze der Teilrevision FHSG.....	10
II. Die sechs Schwerpunkte der Teilrevision FHSG	11
C. ERLÄUTERUNGEN	14
I. 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Grundsätze (Art. 1)	14
II. 2. Abschnitt: Fachhochschulen (Art. 2 – 15)	15
III. 3. Abschnitt: Planung, Akkreditierung und Qualitätssicherung von Fachhochschulen (Art. 16 – 17a).....	19
IV. 4. Abschnitt: Bundesbeiträge (Art. 18 – 21a).....	20
V. 5. Abschnitt: Strafbestimmungen (Art. 22).....	21
VI. Abschnitt 5a: Rechtsmittel (Art. 22a).....	21
VII. 6. Abschnitt: Vollzug (Art. 23 – 24)	22
VIII. 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 25 – 26).....	22
IX. Schlussbestimmungen des revidierten Gesetzes	22
X. Variante (Gesetzesentwurf bei einer Nichtintegration der Bereiche GSK).....	24
D. VOLKSWIRTSCHAFTLICHE UND FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN 25	
I. Volkswirtschaftliche Auswirkungen	25
II. Finanzielle Auswirkungen	26
ANHANG	31

Abkürzungsverzeichnis

aF+E	Angewandte Forschung und Entwicklung
AG	Arbeitsgruppe
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBG	Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
BFT	Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
CRUS	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
ECTS	European Credit Transfer System
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EFHK	Eidgenössische Fachhochschulkommission
E-FHSG	Entwurf des teilrevidierten Fachhochschulgesetzes
ETH	Eidgenössische Technische Hochschulen
ETH-Gesetz	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
FH	Fachhochschulen
FH-CH	Verband der Fachhochschul-Dozierenden Schweiz
FHSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die Fachhochschulen (Fachhochschulgesetz)
FHSV	Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung)
GSK	Fachbereiche Gesundheit – Soziales - Kunst
HFG	Höhere Fachschulen für Gestaltung
KFH	Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KTI	Kommission für Technologie und Innovation
nBBG	Neues Berufsbildungsgesetz
NDS	Nachdiplomstudiengang
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen
NR	Nationalrat
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizer Hochschulen
OG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz)
SDK	Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SUK	Schweizerische Universitätskonferenz
SWITCH	The Swiss Education & Research Network
UFG	Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Universitätsförderungsgesetz)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
WB	Weiterbildung
WBK	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur

Einführung

Nach Inkrafttreten des Fachhochschulgesetzes auf den 1. Oktober 1996 hin haben sich sieben Fachhochschulen als dritter Pfeiler des tertiären Bildungsbereiches – neben den kantonalen Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen – etabliert. Im Rahmen der Aufbauphase haben die sieben im Jahre 1998 genehmigten Fachhochschulen eine Reihe von Überprüfungen¹ durchlaufen. Die Bilanz ist – auch wenn der Konzentrationsprozess noch nicht abgeschlossen ist – insgesamt positiv. Die Fachhochschulen haben sich als praxisorientierte, dynamische und interdisziplinär ausgerichtete Ausbildungsstätte auf Hochschulstufe in kurzer Zeit einen guten Namen geschaffen. Die Strukturen sind etabliert und die Strategiefindung ist im Gang. Auf dieser Grundlage werden zur Zeit die Rahmenbedingungen für die Erneuerung der bis Ende 2003 genehmigten Fachhochschulen ausgearbeitet. Neuere nationale und internationale Entwicklungen in der Hochschullandschaft Schweiz und eine Reihe von parlamentarischen Vorstössen in den Jahren 1999 – 2001 haben den Anstoss für die Revision des Fachhochschulgesetzes gegeben. Eine vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zu diesem Zweck eingesetzte Expertengruppe hat, begleitet von einer Politischen Steuerungsgruppe (vgl. Projektorganisation), einen Entwurf zur Teilrevision des Fachhochschulgesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf hat aufgrund der Rückmeldungen aus zwei Ämterkonsultationen diverse Änderungen und Anpassungen erfahren. Die Revisionsarbeiten stehen zudem im Spannungsfeld weiterer Entwicklungen im Hochschulbereich: Die Konsolidierungsphase der Fachhochschulen (2004 – 2007) wird begleitet durch die Arbeiten an einem neuen Hochschulartikel in der Bundesverfassung und einem Hochschulförderungsgesetz, das die entsprechenden Bestimmungen zu den Hochschulen sowie zur Forschung und Technologie in einem Bundesgesetz zusammenfasst². Die vorliegende Revision stellt somit einen wichtigen Zwischenschritt im Hinblick auf die künftige Integration der Fachhochschulen in die schweizerische Hochschulgesetzgebung dar.

Nachfolgend werden in einem ersten Teil die Grundlagen des Auftrags und die Projektorganisation und in einem zweiten Teil die Grundsätze und Schwerpunkte der Teilrevision erörtert. Der dritte Teil stellt den Vernehmlassungstext vor und der vierte Teil äussert sich zu den wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen der Teilrevision.

A. Auftrag und Projektorganisation

I. Auftrag

Die Grundlage der Arbeit der Expertengruppe bilden einerseits parlamentarische Aufträge in Form von Motionen, Postulaten und Interpellationen an den Bundesrat, andererseits rechtliche und politische Entwicklungen in der Hochschullandschaft Schweiz.

1 Besuche der Fachhochschulen (FH) durch Delegationen der Eidgenössischen Fachhochschulkommission (EFHK) und die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) Ende 1999 / anfangs 2000; Zwischenbericht der EFHK über die Schaffung der Fachhochschulen vom 8. August 2000; Selbstevaluation der FH bis Ende Januar 2001; wissenschaftliche Überprüfung durch die Peer-Review im Jahre 2001; Metaevaluation und formelle Überprüfung der FH im Jahre 2001 durch die Delegation EFHK-KTI; darauf aufbauend: Bericht 2002 über die Schaffung der Schweizer Fachhochschulen durch die EFHK vom 17. Juni 2002.

2 Mit seiner Befristung des Universitätsförderungsgesetzes bis 2007 hat das Parlament dem Bundesrat unmissverständlich die Reform der Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich zur Auflage gemacht.

1. Politische und rechtliche Entwicklungen in der Hochschullandschaft Schweiz

a) Politische Entwicklungen

In der **Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie in den Jahren 2004 – 2007 (BFT-Botschaft)** hat der Bundesrat die Ziele für die Hochschullandschaft Schweiz verabschiedet³. Aus der Sicht der Fachhochschulen sind folgende Schwerpunkte hervorzuheben:

Der Leitgedanke für die künftige Hochschulpolitik des Bundes ist die *Einheit des Tertiärbereiches*. Ziel ist die Schaffung von **schweizerischen Netzwerken**, innerhalb derer alle Hochschulen, gestützt auf gemeinsame Ziel- und Wertvorstellungen sowie auf eine schrittweise zu verwirklichende Arbeitsteilung, eng zusammenarbeiten. Die Netzwerke respektieren die unterschiedlichen Traditionen und die Vielfalt unserer Hochschulen. Sie sollen den einzelnen Hochschulen erlauben, ihre eigenen Profile zu entwickeln und im Verbund mit andern im Interesse des Ganzen neue Synergien zu entwickeln. Die Lösung dieser Aufgaben bedingt neue Kooperationsformen zwischen Bund und Kantonen. Gemeinsam mit den Kantonen soll im gesamten Bildungsbereich und insbesondere im gesamten Hochschulbereich (Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen und Fachhochschulen) eine kohärente Bildungs- und Forschungspolitik verwirklicht werden.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler der Hochschullandschaft Schweiz ist die *Integration der schweizerischen Hochschulnetzwerke* in die **internationale Bildungs- und Forschungskoope-ration**. Den Studierenden an den Fachhochschulen soll die Möglichkeit gegeben werden, über das schweizerische Hochschulsystem international anerkannte Qualifikationen zu erwerben. Die Studiengänge sind dabei so weit als möglich auf das europäische System der anrechenbaren Kredite (European Credit Transfer System; ECTS) auszurichten⁴.

Für den Wirtschaftsstandort Schweiz und seine Wettbewerbsfähigkeit ist ein hochstehendes Bildungssystem unerlässlich: Die **Förderung der «Exzellenz» Bildung und Forschung** bildet deshalb ein weiterer Schwerpunkt der schweizerischen Hochschulpolitik. Das schweizerische duale Bildungssystem (berufliche und schulische Bildung) muss sich an die veränderte und sich weiter verändernde Bildungslandschaft anpassen können. Dazu gehört die *Förderung des Wettbewerbs* unter den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, eine *vermehrt leistungsorientierte Finanzierung der Fachhochschulen*, die *Ein- bzw. Weiterführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen* und der *Aufbau nationaler Kompetenznetze* in den Fachhochschulen.

In einer hochvernetzten globalen Marktwirtschaft mit immer kürzer werdenden Produktionszyklen hängt die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft wesentlich von der erfolgreichen *Nutzung vorhandenen Wissens* ab. Die Zeitspanne zwischen Forschungsresultat an der Hochschule und der für ein wettbewerbsfähiges Produkt notwendigen Entwicklungsarbeit ist oft zu gross. Das in den Resultaten der durch die öffentliche Hand finanzierten Forschung steckende Potential ist vermehrt für eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Kultur und Wirtschaft nutzbar zu machen. Der **erweiterte Leistungsauftrag** der Fachhochschulen, der Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte, insbesondere die Wirtschaft und die KMU, umfasst, ist ein wesentliches Element zur Beschleunigung und breitenwirksamen Umsetzung neuesten Wissens aus der Hochschulforschung in Anwendungswissen und marktfähige Produkte sowie Dienstleistungen. Die Schulkultur der Fachhochschulen ist durch eine *Dienstleistungskultur* zu ergänzen, welche den wachsenden Bedürfnissen der Wirtschaft nach rasch anwendbarem neuem Wissen und neuen Technologien gerecht wird.

3 Mit seiner BFT-Botschaft 2004-2007 vom 29. November 2002 wird der Bundesrat das Parlament über sein Politikkonzept im gesamten BFT-Bereich unterrichten und die dafür nötigen Mittel beantragen.

4 Zum ECTS vgl. ausführlich <http://www.europa.eu.int/comm/education/socrates/ects.html>.

Der Bundesrat hält fest, dass die Nachfrage nach weiterführenden Bildungsgängen ohne Zweifel weiterhin zunehmen wird. Es wird dabei entscheidend sein, dass die Berufsbildung – von der dualen Lehre über die Berufsmaturität zu den Fachhochschulen – stärker als bisher als Alternative zu den universitären Bildungsgängen wahrgenommen wird. Dazu ist eine *Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung* notwendig. Zu fairen Bedingungen muss deshalb die **Durchlässigkeit** zwischen Lehrabschluss/Berufsmatura, allgemeiner Hochschulreife, Fachhochschulabschluss und universitärem Studium hergestellt werden, damit eine Entscheidung zugunsten einer Berufslehre für Jugendliche und ihre Eltern attraktiv ist. Bei allen Massnahmen im Bildungs- und Forschungsbereich wird schliesslich die *Förderung der Chancengleichheit von Mann und Frau* als übergreifendes Ziel wegleitend sein.

Eine weitere politische Entwicklung, die es im Zusammenhang mit den Fachhochschulen zu berücksichtigen gilt, ist das Projekt **Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)**⁵. Der NFA ist Teil der mit der nachgeführten Bundesverfassung eingeleiteten Föderalismusreform⁶. Sie umfasst eine Kompetenzzentflechtung, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie der Kantone untereinander, begleitet von entsprechenden Finanzierungsinstrumenten, und schliesslich neue Instrumente für den umverteilenden Finanzausgleich.

Schliesslich gilt es auch, die aktuelle **Finanzlage und die Schuldenbremse des Bundes**⁷ zu beachten. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht in einer Basisformulierung vor, die Fachbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst (GSK)⁸ genehmigungsrechtlich (Art. 1 – 17 FSHG) in den Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes und damit in die Kompetenz des Bundes zu überführen. Subventionsrechtlich wird die Integration über Art. 20 FHSG unterstützt, der Finanzhilfen des Bundes an die Betriebskosten für Fachhochschulstudiengänge im Zuständigkeitsbereich der Kantone vorsieht. Damit ist die Höhe der finanziellen Unterstützung der neuen Bereiche durch den Bund nicht von den durch die Schulen ausgewiesenen Betriebs- und Investitionskosten abhängig (Prinzip des bottom up), sondern von der aktuellen Finanzlage und den Krediten, die vom Eidgenössischen Parlament für eine Planungsperiode zugesprochen werden. Der Bund unterstreicht die Wichtigkeit einer raschestmöglichen Integration der neuen Bereiche und unterstützt die Bemühungen der Kantone in dieser Hinsicht. Er ist sich gleichzeitig dessen bewusst, dass eine Unterstützung der Schulen in den GSK-Bereichen über die vorgeschlagene Übergangsförderung nach Art. 20 FHSG mit in ihrem Umfang variierenden und von der jeweiligen Finanzlage des Bundes abhängigen Finanzhilfen nicht zu befriedigen vermag. Die gegenwärtige Finanzlage und die Schuldenbremse des Bundes lassen aber eine Finanzierung der Integration über die Richtgrösse von einem Drittel, wie er in Art. 19 FHSG festgehalten wird, nicht zu. Im Gesetzesentwurf wird trotz dieser schwierigen Ausgangslage vorgeschlagen, die GSK-Bereiche zumindest genehmigungsrechtlich der Steuerung des Bundes zu unterstellen. Eine auch subventionsrechtlich mit den Bereichen Technik, Wirtschaft und Gestaltung gleichgestellte Integration ist für 2008 geplant.

Sollte die vorgeschlagene Teilintegration im Rahmen der Vernehmlassung keine Unterstützung durch die Kantone finden, wird die Überführung der GSK-Bereiche in Bundeskompetenz auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden müssen. Der Gesetzestext trägt dieser Ausgangslage Rechnung und schlägt Alternativformulierungen vor, die die Rechtslage im Falle einer Nichtintegration widerspiegeln. Den Erläuterungen ist zusätzlich ein Fragekatalog

5 Vgl. zum Folgenden ausführlich Markus Reich, Grundzüge der föderalistischen Finanzverfassung, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, 1207 f. und die dort zit. Literatur.

6 Vgl. dazu Art. 42 ff. BV. Grundlegende Elemente der Föderalismusreform im Rahmen der Nachführung waren die Stärkung der Autonomie der Kantone und die Betonung der Partnerschaft von Bund und Kantonen (Kooperativer Föderalismus).

7 Art. 126 BV.

8 Die Erweiterung des Geltungsbereichs um die GSK-Berufe schliesst neben den Fachbereichen Gesundheit, Soziales und Kunst auch die Bereiche Musik, Theater, angewandte Linguistik und angewandte Psychologie mit ein.

angefügt, der wichtige Grundlagen für das weitere Vorgehen im Rahmen der Gesetzesrevision liefern soll.

b) Rechtliche Entwicklungen

Neben diesen politischen Zielvorgaben hat sich seit 1995 die Hochschullandschaft Schweiz auch aus rechtlicher Sicht weiterentwickelt. Auf Völker-, *Verfassungs- und Gesetzesstufe* fanden und finden Entwicklungen statt, die die Fachhochschulen unmittelbar oder mittelbar betreffen:

Mit der revidierten **Bundesverfassung** wurden die Zuständigkeiten und Kompetenzen des Bundes verändert und präzisiert. Die Regelungskompetenz des Bundes bei den Fachhochschulen als Ausbildungsstätte der Hochschulstufe beruht auf den Artikeln 63, 64 Abs. 1 und 2 sowie 66 Abs. 2 BV. Auch wenn die weitere Abstützung auf Art. 63 Abs. 1 BV von der Systematik und vom Wortlaut des Art. 63 (Berufsbildung [Abs. 1] und Hochschulen [Abs. 2]) her nicht restlos überzeugt⁹, ist sie von der Entstehungsgeschichte der neuen Bundesverfassung verständlich, nachvollziehbar und letztlich auch sachgerecht¹⁰. Mit Blick auf die Anpassungen bei der Aufgabenteilung bzw. –entflechtung zwischen Bund und Trägern und die sinngemässe Übernahme einzelner Bestimmungen aus dem Universitätsförderungsgesetz (Akkreditierung und Qualitätssicherung) wird die im Gesetz genannte Verfassungsgrundlage um den Art. 63 Abs. 2 BV ergänzt werden¹¹. Die Artikel 64 Abs. 1 und 2 BV (Forschung) und 66 Abs. 2 BV (Ausbildungsbeihilfen) stellen Übernahmen aus der bisherigen Verfassungsgrundlage dar.

Das am 1. April 2000 in Kraft getretene **Universitätsförderungsgesetz** sieht weit reichende Regelungen bezüglich der Koordination und der Zusammenarbeit im schweizerischen Hochschulbereich vor. Eine der wichtigen Neuerungen ist die Schaffung der Schweizerischen Universitätskonferenz (SUK) als gemeinsames universitätspolitisches Organ von Bund und Kantonen mit sektoriellen Kompetenzen für rechtsverbindliche Entscheide. Die SUK wurde durch die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen im universitären Hochschulbereich eingesetzt. Sie kann - zum ersten Mal auf gesamtschweizerischer Ebene - verbindliche *Rahmenordnungen* über die Studierzeiten und über die Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen erlassen. Damit ist im Rahmen des geltenden Verfassungsrechts eine Ordnung des kooperativen Föderalismus geschaffen worden, die in einem neuen Hochschulartikel explizit verankert werden soll¹².

Zu erwähnen ist schliesslich auch das zukünftige **Berufsbildungsgesetz** (BBG), das vor allem die duale Berufsbildung der Schweiz stärken soll. Das BBG regelt die Berufsbildung als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und privaten Organisationen. Neu werden alle Berufsbildungsbereiche ausserhalb der Hochschulstufe erfasst, insbesondere auch *Gesundheit, Soziales und Kunst*.

Mit der **Erklärung von Bologna** ist auch die europäische Hochschullandschaft in Bewegung geraten¹³. Bereits mit der Erklärung von Sorbonne ergriffen 1998 vier europäische Länder (Frankreich, Deutschland, Italien, Grossbritannien) eine Initiative, mit der die Schaffung eines europäischen Hochschulraums vorangetrieben und die Anerkennung von Ausbildungszyklen und Hochschulabschlüssen gefördert werden sollte. Am 19. Juni 1999 konkretisierten nun die

9 Im Rahmen des neuen Hochschulartikels wird sich die Gelegenheit bieten, die Zuständigkeit zwischen Bund und Trägern bei den verschiedenen Hochschultypen neu zu regeln.

10 s. S. 8f. des Kommentars zur Vernehmlassung zum Hochschulartikel.

11 Bei Teilrevisionen erfolgt der Hinweis auf die Rechtsgrundlage in der neuen Bundesverfassung im Fussnotentext.

12 s. Einführung und Fussnote 2.

13 Vgl. zum Folgenden die „Bologna Declaration“, abrufbar über:

<http://europa.eu.int/comm/education/socrates/erasmus/bologna.pdf> und das Papier „MASTER-PROJEKT für die Fachhochschulen (17. Juli 2001)“, Arbeitsgruppe Bologna der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz (AG-KFH Bologna).

Bildungs- und Forschungsminister von 29 europäischen Ländern die Erklärung der Sorbonne durch eine gemeinsame Erklärung von Bologna, worin sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, auf eine *Harmonisierung der Hochschulstudiengänge* hinzuwirken. Das Hauptziel der Erklärung von Bologna ist eine bessere Kompatibilität der europäischen Studienstrukturen und umfasst *sechs* Teilaspekte, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden sollen:

1. Die Einführung eines Systems **leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse**, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (Diploma Supplement).
2. Die Einführung eines Systems, das sich im Wesentlichen auf **zwei Hauptzyklen** («First and Second Cycle») stützt: einen Zyklus bis zum ersten Abschluß (undergraduate) und einen Zyklus nach dem ersten Abschluß (graduate). Regelvoraussetzung für die Zulassung zum zweiten Zyklus ist der erfolgreiche Abschluß des ersten Studienzyklus, der mindestens drei Jahre dauert und eine für den europäischen Arbeitsmarkt relevante Qualifikationsebene attestiert. Der zweite Zyklus soll, wie in vielen europäischen Ländern, mit dem *Master* und/oder der Promotion abschließen.
3. Einführung eines **Leistungspunktesystems** - ähnlich dem ECTS - als geeignetes Mittel der Förderung größtmöglicher Mobilität der Studierenden.
4. **Förderung der Mobilität** von Studierenden durch Überwindung der Hindernisse, die der Freizügigkeit in der Praxis im Wege stehen: für Studierende: Zugang zu Studien- und Ausbildungsangeboten und zu entsprechenden Dienstleistungen; für Lehrer, Wissenschaftler und Verwaltungspersonal: Anerkennung und Anrechnung von Auslandsaufenthalten zu Forschungs-, Lehr- oder Ausbildungszwecken, unbeschadet der gesetzlichen Rechte dieser Personengruppen.
5. **Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Qualitätssicherung** im Hinblick auf die Erarbeitung vergleichbarer Kriterien und Methoden.
6. **Förderung der erforderlichen europäischen Dimensionen im Hochschulbereich**, insbesondere in Bezug auf Curriculum-Entwicklung, Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Mobilitätsprojekte und integrierte Studien-, Ausbildungs- und Forschungsprogramme.

Im **Prager Kommuniqué** vom 18. und 19. Mai 2001 bekräftigten die Bildungsminister ihre in Bologna gesetzten Ziele¹⁴. Sie betonten ferner, dass der Grundsatz des lebenslangen Lernens eines der wichtigen Elemente des Europäischen Hochschulsystems sein muss, die Hochschulen und andere Organisationen in den Diskurs um den Aufbau des Europäischen Hochschulsystems einzubeziehen sind, die Qualität von Lehre und Forschung garantiert werden muss, die Studierenden die universitäre Politik und Lehre mitzugestalten haben und die Attraktivität des Europäischen Hochschulraums zu stärken ist.

2. Parlamentarische Vorstösse

Eine Reihe von *parlamentarischen Vorstössen* wurde seit Inkrafttreten des FHSG formuliert und knüpfte an die oben genannten politischen Entwicklungen¹⁵ an:

1. Die überwiesene **Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur, Fachhochschulgesetz, Revision**, vom 2. Juli 1999 verlangt vom Bundesrat die Vorlage einer Revision des FHSG, die im Sinne des neuen Verfassungsartikels die Fachhochschulen *im gesamten beruflichen Bereich* regelt¹⁶.
2. Die **Motion Bieri, Teilrevision des Fachhochschulgesetzes**, vom 14. Dezember 2000 ersucht den Bundesrat, bei der bevorstehenden Teilrevision des Fachhochschulgesetzes sicherzustellen, dass, nebst den Bereichen Soziale Arbeit und Gesundheit, auch die Bereiche Musik und Kunst im Gesetz berücksichtigt werden. Ferner verlangt die Motion eine Verringerung der *Regelungsdichte im Fachhochschulgesetz*. Darüber hinaus bestehe auch in der Schweiz in diesen Fachbereichen ein *Koordinationsbedarf* in Bezug auf

14 Zum „Prague Summit on Higher Education“ und den offiziellen Texten vgl. <http://www.msmt.cz/summit/index.html>.

15 Weitere parlamentarische Vorstösse sind hängig.

16 Motion WBK-NR (99.3386). Die Motion wurde überwiesen.

Standorte und Ausbildungsangebote. In finanzieller Hinsicht sei zudem eine grundsätzliche *Gleichbehandlung* aller vom Bund geregelten Fachhochschulen sicherzustellen¹⁷.

3. Die **Motion Kofmel, Revision des Fachhochschulgesetzes**, vom 14. Dezember 2000 verlangt eine Änderung der *Zulassungsbedingungen* (Gymnasiale Matura: einjährige Arbeitspraxis, die nicht mehr an die Fachrichtung gebunden ist und zwingend vor dem Eintritt in die FH geleistet werden muss; Berufsmatura als Mehrwegmatura; Abschaffung des Obligatoriums Berufspraxis zwischen Berufsmatura und Studienbeginn; prüfungsfreier Übertritt für Inhaberinnen/Inhaber eines Diploms einer Höheren Fachschule), die *Einführung von Bachelor- und Masterdiplomen* und eine *Änderung der Zuständigkeit* im Bereich der Bewilligung von Studiengängen vom Bundesrat hin zur EFHK¹⁸.
4. Die **Motion Widmer, Unterstützung der kantonalen Fachhochschulen**, vom 22. März 2001 verlangt, dass die kantonalen Fachhochschulen beim Ausbau ihrer Kompetenzen im Hinblick auf ihre Integration in das eidgenössische Fachhochschulsystem dadurch zu unterstützen sind, dass ihnen Finanzhilfen an die Betriebskosten gewährt werden¹⁹.
5. In der **Motion Zbinden, Bologna-Deklaration, Umsetzung an den Schweizer Fachhochschulen**, vom 20. Juni 2001 ersucht der Motionär den Bundesrat, eine systematische, koordinierte und weitgehend synchrone Planung, Realisierung, Evaluation und Weiterentwicklung der Bologna-Deklaration im schweizerischen Hochschulwesen (Universitäten, Fachhochschulen) zu gewährleisten²⁰.
6. Die **Motion Fraktion der Schweiz. Volkspartei, Fachhochschulen, Weiterführende Ausbildungsgänge**, vom 19. September 2001 verlangt die Einführung von weiterführenden Ausbildungsgängen, insbesondere Masterstudiengängen, an den Fachhochschulen²¹.
7. Die **Motion Kofmel, Verstärkte finanzielle Unterstützung der Hochschulen**, vom 1. Oktober 2001, verlangt unter anderem, dass die Fachhochschulen für ihren Leistungsauftrag im Transferbereich mit den nötigen Ressourcen ausgestattet werden²².

II. Projektorganisation

Die Expertengruppe setzt sich namentlich zusammen aus Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK), der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK), der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen (SODK), Fachhochschulen, dem Verband der FH-Dozierenden Schweiz (FH-CH), Sozialpartnern, Berufsverbänden, dem ETH-Rat, einem Rechtsprofessor und Vertretern aus verschiedenen Bundesämtern (vgl. Mitgliederliste). Begleitet werden die Arbeiten von einer Politischen Steuerungsgruppe unter dem Vorsitz von Bundesrat P. Couchepin. Der Steuerungsgruppe gehören weiter Regierungsrätin M. Brunschwig Graf und Regierungsrat H.U. Stöckling sowie Direktor E. Fumeaux, BBT, an.

17 Motion Bieri (00.3712). Die Motion wurde überwiesen.

18 Motion Kofmel (00.3690). Die Motion wurde vom NR als Postulat überwiesen.

19 Motion Widmer (01.3133). Die Motion wurde vom NR als Postulat überwiesen.

20 Motion Zbinden (01.3328). Der Bundesrat beantragte mit Hinweis auf die Zusammenarbeit zwischen CRUS und Bologna-Projektsteuerung der KFH, gemeinsame Thesen zwischen Fachhochschulen und Universitäten zu Bologna und die laufende Revision des Fachhochschulgesetzes, welche die Voraussetzungen für die Einführung des zweistufigen Studienmodells schafft, die Abschreibung der Motion. Der Nationalrat folgte am 14. Dezember 2001 diesem Antrag.

21 Motion Fraktion der Schweiz. Volkspartei (01.3458). Die Motion wurde vom NR als Postulat überwiesen.

22 Motion Kofmel (01.3489). Die Motion wurde vom NR als Postulat überwiesen.

Die Teilrevision ist stark auf den Zeitraum 2004 – 2008 ausgerichtet. Tatsächlich dauert die Aufbauphase der Fachhochschulen bis ins Jahr 2003, ist das Universitätsförderungsgesetz bis Ende 2007 befristet und die Bologna-Erklärung bis 2010 umzusetzen. Diese Rahmenbedingungen verlangen, dass alle Anstrengungen darauf auszurichten sind, das revidierte Fachhochschulgesetz spätestens auf Anfang 2005 in Kraft zu setzen. Dabei ist – soweit möglich – eine zeitlich parallele Behandlung mit der „Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Technologie 2004 – 2007“ anzustreben.

Das BBT geht von folgendem Zeitfahrplan aus: Verabschiedung des Gesetzesentwurfs durch den Bundesrat Mitte Dezember 2002; Vernehmlassung Dezember 2002 – 28. März 2003; Redaktion der Botschaft bis Ende Mai 2003; Überweisung der Botschaft an das Parlament am 2. Juli 2003; Beginn der Behandlung in den Eidgenössischen Räten im Herbst 2003; Inkrafttreten spätestens auf den 1. Januar 2005.

B. Grundsätze und Schwerpunkte der Teilrevision FHSG

Die Expertengruppe hat zu Beginn der Teilrevision fünf *Grundsätze* und sechs *Schwerpunkte* der Teilrevision definiert. Die Grundsätze sind einerseits Leit motive, die die Revisionsarbeit begleiten und auf welche der Diskurs und seine Ergebnisse immer wieder zu überprüfen sind. Die Schwerpunkte werden aufgrund der parlamentarischen Vorstösse und aus den politischen und rechtlichen Entwicklungen definiert.

I. Die fünf Grundsätze der Teilrevision FHSG

1. Es handelt sich um eine **Teilrevision** und nicht um eine Totalrevision: Die Revision muss sich deshalb auf diejenigen Punkte beschränken, für welche das dringende Bedürfnis nach einer Neuregelung festgestellt wurde, oder für die sich ein Anpassungsbedarf aus der Umsetzung der parlamentarischen Vorstösse ergibt.
2. Die Revision verlangt nach einer **Einordnung in die gegenwärtigen politischen Entwicklungen**. Demnach sind die *BFT-Botschaft 2000-2003*²³ vom 25. November 1999 und die *BFT-Botschaft für die Jahre 2004-2007* vom 29. November 2002 gebührend zu berücksichtigen. Auf der internationalen Ebene gilt es namentlich die *Erklärung von Bologna* und das *Prager Kommuniqué* einzubeziehen. Ferner sind auch europarechtliche Aspekte zu prüfen. Auf verfassungsrechtlicher Ebene müssen die Arbeiten zum *neuen Hochschulartikel* und der *Neue Finanzausgleich* in die Revisionsarbeiten einbezogen werden. Auf Gesetzesebene müssen das neue *Universitätsförderungsgesetz* und das zukünftige *Berufsbildungsgesetz* berücksichtigt werden.
3. Die Teilrevision soll im Sinne der parlamentarischen Vorstösse zu einer **Verringerung der Regelungsdichte** führen. Der Grundsatz leitet sich auch aus dem Anspruch auf Allgemeingültigkeit und Abstraktion an Gesetzesbestimmungen und aus der Suche nach dem grössten gemeinsamen Nenner ab.
4. Die Teilrevision hat sich an die bestehende Architektur des FHSG als **Rahmen- und Grundsatzgesetz** zu halten: Was den Trägern der Fachhochschulen zur eigenverantwortlichen Regelung überlassen werden kann, ist nicht zu regeln. Zur Architektur des FHSG gehört ferner auch der Grundsatz der *Gesamtführung* und nicht der *Fachbereichsführung*. Eine Umstellung auf den Grundsatz der Fachbereichsführung würde überdies den Rahmen einer Teilrevision sprengen.

23 s. BBl 1999, 297 ff.

5. Die Arbeit der Experten muss die verschiedenen **parlamentarischen Vorstösse berücksichtigen**. Sie sind „Aufträge“ i.S. von Art. 171 BV an den Bundesrat und bilden eine wesentliche Grundlage der Revisionsarbeit.

II. Die sechs Schwerpunkte der Teilrevision FHSG

Die Expertengruppe hat aufgrund der parlamentarischen Vorstösse und der politischen und rechtlichen Entwicklungen folgenden Katalog mit sechs Schwerpunkten für die Teilrevision FHSG definiert: Die Erweiterung des Geltungsbereichs, die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen, die Umsetzung der Erklärung von Bologna und des Prager Kommuniqués, die Schaffung der Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem, die Aufgabenteilung Bund und Träger und die Finanzierung der Fachhochschulen.

1. Erweiterung des Geltungsbereichs

Den ersten Schwerpunkt bildet die Erweiterung des Geltungsbereichs. Mit Blick auf die Motionen WBK, Kofmel und Bieri und im Wissen um die erweiterte Zuständigkeit des nBBG ist es das Ziel, den Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes auf folgende Fachbereiche auszuweiten: Gesundheit, soziale Arbeit, Musik, Theater, Kunst, angewandte Psychologie sowie angewandte Linguistik. Die Überführung der neuen Fachbereiche in die Regelungskompetenz des Bundes ist bildungspolitisch und auch im Hinblick auf eine kohärente Entwicklung der Fachhochschulandschaft sowie die nationale und internationale Akzeptanz der Abschlüsse von erstrangiger Bedeutung. Sie steht auch im Einklang mit den Anliegen des neuen Hochschulartikels in der Bundesverfassung, namentlich der angestrebten Einheit des Tertiärbereichs, und im Interesse einer klaren Aufgabenteilung zwischen Bund und Träger. Die zunehmende Interdisziplinarität des Studienangebots und auch der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung hat zudem zu einer stärkeren Verflechtung der verschiedenen Fachbereiche geführt und ruft auch inhaltlich nach gleichen Rahmenbedingungen; dies umso mehr, als in vielen Fällen die Träger diesen Schritt organisatorisch und führungsmässig bereits vollzogen haben. Ein Problem stellen die Finanzen des Bundes dar. Die finanzielle Unterstützung der heute in kantonaler Zuständigkeit liegenden Fachhochschulen kann bis Ende 2007 nur über den bereits bestehenden Art. 20 FHSG erfolgen und wird bescheiden ausfallen. Der Bund ist sich bewusst, dass es bei dieser Ausgangslage von hoher Bedeutung ist, die Überführung der GSK-Bereiche im Einvernehmen mit den Trägern umzusetzen. Diesem Punkt wird in der Vernehmlassung besondere Beachtung geschenkt, und namentlich die Träger sind aufgefordert, sich zu einer Integration unter diesen Rahmenbedingungen zu äussern. Im Einzelnen verweisen wir auf die diesbezüglichen Fragen auf Seite 31 der Erläuterungen.

Erwähnenswert ist noch, dass aus realpolitischen Erwägungen, namentlich auch in Berücksichtigung der Stellungnahme der EDK²⁴, der Geltungsbereich nicht auf die Pädagogischen Hochschulen ausgedehnt werden soll.

2. Regelung der Zulassungsvoraussetzungen

Der zweite Schwerpunkt betrifft die Regelung der Zulassungsvoraussetzungen. Das duale System (berufliche und schulische Voraussetzungen) soll gestärkt und grundsätzlich am Hauptzubringer Berufsmaturität für alle Berufe festgehalten werden. Im Raum steht weiterhin die Forderung nach einem prüfungsfreien Zugang zu allen Studiengängen für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität. Die Vernehmlassung wird zeigen, ob dieses Anliegen, namentlich auch der Expertengruppe, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen ist.

Die *Gymnasiale Matura* soll den Zugang zu den Fachhochschulen dann öffnen, wenn zusätzlich eine *einjährige qualifizierte Arbeitswelterfahrung* ausgewiesen wird. Die neue Regelung

²⁴ Die EDK hat in ihrer Stellungnahme namentlich auf den Art. 62 BV verwiesen, der das Schulwesen in die Zuständigkeit der Kantone legt. Sie betont, dass diese Zuständigkeit auch die Lehrerbildung erfasst.

steht im Einklang mit der bisherigen Zulassungsregelung und trägt gleichzeitig den spezifischen Eigenarten der neuen Fachbereiche Rechnung.

3. Umsetzung der Erklärung von Bologna und des Prager Kommuniqués

Der dritte Schwerpunkt der Teilrevision betrifft die Umsetzung der Erklärung von Bologna und des Prager Kommuniqués. Die Revision verankert im Sinne von Minimalvoraussetzungen den *Grundsatz der zweistufigen Ausbildung* (First Cycle - Bachelor und Second Cycle – Master) und das *Prinzip der Studienleistungen*. Das Bachelordiplom soll als Erstdiplom frühestens nach Erbringen einer Studienleistung von drei Jahren ausgestellt werden. Die Abkehr von einer fixen zeitlichen Dauer hängt mit dem Wechsel zum Kreditpunktesystem und zur Anrechnung von Studienleistungen nach ECTS zusammen. Sowohl das Bachelor- als auch das Masterdiplom sind in der Regel berufsqualifizierend. Bei der Teilrevision sind ferner auch europarechtliche Aspekte zu berücksichtigen, namentlich im Hinblick auf die Anerkennung von Diplomen.

4. Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem

Der vierte Schwerpunkt betrifft die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem. Das System der Akkreditierung und Qualitätssicherung im Bereich der universitären Hochschulen dient dabei als Modell. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt gleichzeitig die Eigenheiten des Fachhochschulsystems (Genehmigung der Schulen durch den Bundesrat, Anerkennung der Studiengänge bzw. der Diplome durch das Departement). Der Bund und die Träger der Fachhochschulen setzen mit einer Vereinbarung²⁵ ein unabhängiges Organ ein. Dieses Organ prüft einerseits das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Akkreditierung einer Fachhochschule oder eines Studiengangs, andererseits ob die Fachhochschulen die Anforderungen an die Qualitätssicherung erfüllen. Das Prüfungsergebnis ist Grundlage für einen Antrag an das EVD. Mit der Anerkennung der Diplome eines Studiengangs durch das Departement (Art. 7 Abs. 3 lit. a FHSG) und – auf vorausgehenden Antrag des EVD – der Genehmigung einer Fachhochschule durch den Bundesrat (Art. 14 FHSG) geht die Akkreditierung des Studienganges bzw. der Fachhochschule einher. Das unabhängige Organ erarbeitet zudem zu Handen des EVD Richtlinien über die Akkreditierung und Qualitätssicherung.

Mit der vorgeschlagenen Regelung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um die in Art. 17a FHSG genannten Aufgaben – mindestens als mögliche Variante – dem bestehenden unabhängigen Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung für die universitären Hochschulen (OAQ) übertragen zu können.

Die Kosten für die Prüfung der Akkreditierung und die Überwachung der Qualitätssicherung werden vom Bund – wie im universitären Bereich – zu maximal 50 Prozent übernommen.

5. Aufgabenteilung und –entflechtung zwischen Bund und Träger

Der fünfte Schwerpunkt betrifft die Beziehung zwischen Bund und Träger der Fachhochschulen. Die Teilrevision soll zu einer transparenten Aufgabenteilung und –entflechtung führen, die Autonomie der Träger stärken sowie - ganz im Sinne des kooperativen Föderalismus - die Zusammenarbeit zwischen Bund und Träger der Fachhochschulen fördern. Das bisherige Modell der Aufgabenteilung wird beibehalten und optimiert. Bisher war einzig die Eidgenössische Fachhochschulkommission im Gesetz namentlich erwähnt. Neu sollen Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Trägern (Kantone) sowie – unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen - auch deren gemeinsamen Organen (Fachhochschulrat EDK und Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH) im Gesetz verankert werden und damit der Gedanke einer partnerschaftlichen Führung der Fachhochschulen verstärkt werden. Erwähnenswert ist, dass das Recht, einen Studiengang anzubieten, neu in die Zuständigkeit der Träger fallen

²⁵ Vgl. im universitären Bereich: Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich, SR 414.205.

soll. Der Bund beschränkt sich auf die Zielvorgaben und die Genehmigung der Entwicklungspläne, Rahmenvorgaben bei der Studiengangsbezeichnung sowie bei der Überprüfung der Qualität und setzt zudem Leitplanken bei der Subventionierung. Dem entsprechend werden auch die Aufgaben der EFHK angepasst.

6. Finanzierung der Fachhochschulen

Der sechste Schwerpunkt der Teilrevision betrifft die Finanzierung der Fachhochschulen. Die Teilrevision hält an *bisherigen Grundsätzen* der Subventionierung fest. Der Bund leistet in den Jahren 2004 – 2007 als Richtgrösse einen Drittel an die notwendigen Investitions- und Betriebskosten der sieben regionalen Fachhochschulen in der Regelungskompetenz des Bundes und einen bescheidenen Beitrag an die neuen Fachbereiche. Im Rahmen der nächsten BFT-Botschaft (2008-2011) wird sich die Gelegenheit bieten, die Voraussetzungen für eine den übrigen Fachbereichen gleichwertige Subventionierung der GSK-Bereiche zu schaffen.

Ziel der Revision ist es, die Finanzierung durch den Bund transparenter und stärker leistungsorientiert auszugestalten. Dies soll durch die Einführung *leistungsorientierter Finanzierungselemente*, die klare *Trennung von Betriebs- und Investitionskosten*, die Einführung von *quantitativen Elementen* als Stabilitätsfaktoren, die Anknüpfung des Bundesbeitrags an den Erwerb von Drittmitteln, die Einführung von *Ausgleichsbeiträgen für ausländische Studierende* sowie einen gezielten Mitteleinsatz für die Stärkung der Forschungskompetenz erfolgen.

C. Erläuterungen

I. 1. Abschnitt: Geltungsbereich und Grundsätze (Art. 1)

Abs. 1 wird um die *neuen Bereiche* ergänzt. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Bezeichnungen in den gegenwärtigen Profilen der Fachhochschulen²⁶ verwendet (Gesundheitsberufe, soziale Arbeit, Musik, Theater, Gestaltung und bildende Kunst, angewandte Psychologie und angewandte Linguistik). Die vom Bundesrat am 28. September 1998 genehmigten Fachhochschulstudiengänge im Bereich Gestaltung²⁷ werden den Bereichen Gewerbe und Dienstleistungen zugerechnet und fallen nicht unter die Bereiche GSK bzw. den erweiterten Geltungsbereich nach Art. 1 Abs. 1 lit. f E-FHSG. Der *Fachhochschulstudiengang Sport* an der Eidgenössischen Sportschule Magglingen basiert auf einer spezialgesetzlichen Regelung²⁸ und findet demzufolge keine Aufnahme im Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes.

Der Regelungsbereich in Abs. 1^{bis} wird um den Begriff «Studienzulassung» ergänzt.

Abs. 2 wurde um die Konkretisierung des Schwerpunktes Aufgabenentflechtung und transparente Aufgabenteilung erweitert. Diese Ergänzung regelt ausdrücklich die Koordination und Zusammenarbeit zwischen Bund und Trägern (Kantone) sowie – unter Berücksichtigung ihrer Kompetenzen - den gemeinsamen Organen der Träger (Fachhochschulrat EDK und Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz KFH). Die Bestimmung ist Ausdruck des *kooperativen Föderalismus* und wird als zentrale und vollzugsübergreifende Bestimmung im ersten Abschnitt Geltungsbereich und Grundsätze festgeschrieben. Die Pflicht zur Zusammenarbeit und Koordination schliesst auch die Eidgenössische Fachhochschule Sport in Magglingen mit ein.

Abs. 3 wird aufgehoben. Mit dem erweiterten Geltungsbereich in Abs. 1 sind die weiteren förderungswürdigen Bereiche abschliessend aufgezählt.

Abs. 5 wiederholt den verfassungsrechtlichen Gesetzgebungsauftrag in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV²⁹. Die Fachhochschulen sorgen für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Stufen (Studierende und Lehrkräfte). Solche Massnahmen können z.B. in der Errichtung von Kinderkrippen oder im Angebot von Teilzeitstellen bestehen. Unter Umständen kann das Egalisierungsgebot auch massvolle *geschlechtsspezifische Fördermassnahmen* und eine damit verbundene *Ungleichbehandlung der Männer* rechtfertigen, sofern diese angemessen bzw. verhältnismässig bleiben³⁰.

26 Die Profile sind nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden; der Text dieser Beschlüsse kann aber bei den Generalsekretariaten der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SDK) bezogen werden.

27 Der Geltungsbereich erfasst die ursprünglichen Höheren Fachschulen für Gestaltung (HFG), die zu Fachhochschulen aufgewertet wurden.

28 Die Eidgenössische Fachhochschule für Sport Magglingen ist Teil der Eidgenössischen Sportschule Magglingen und damit hinsichtlich Aufsicht und Trägerschaft dem Bundesamt für Sport im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstellt. Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0).

29 Vgl. dazu auch BGE 116 Ib 283 und 116 Ib 297.

30 Hier ist z.B. an die befristete Bevorzugung von Bewerbungen von gleich qualifizierten Frauen oder die befristete Einführung differenzierter Quotenregelungen im Zusammenhang mit der Auswahl von Lehrkräften zu denken. Vgl. dazu ausführlich BEATRICE WEBER-DÜRLER, Rechtsgleichheit, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, 671 f. und die dort zit. Literatur.

Abs. 6 weist die Fachhochschulen an, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Behinderten auf allen Stufen (Studierende und Lehrkräfte) zu fördern und lehnt sich an Art. 8 Abs. 4 BV («Gleichstellungsartikel») und ein sich in Ausarbeitung befindliches Behindertengleichstellungsgesetz³¹ an. Solche Massnahmen können z.B. bauliche Vorkehrungen umfassen, die den Zugang zu schulischen Bauten und Einrichtungen erleichtern, oder die Ausgestaltung von Anstellungsverträgen und Stundenplänen betreffen. Es können auch *behinderungsspezifische Fördermassnahmen* getroffen werden, sofern diese angemessen bzw. verhältnismässig sind und entsprechende Ungleichbehandlungen gerechtfertigt erscheinen: z. B. eine bevorzugte Berücksichtigung bei der Anstellung oder bei der Beförderung von Lehrkräften oder eine gewisse Privilegierung beim Zugang zu platzknappen Studiengängen³².

II. 2. Abschnitt: Fachhochschulen (Art. 2 – 15)

Art. 2 Stellung

Am Begriff der beruflichen Grundausbildung wird bewusst festgehalten. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Fachhochschulen auch nach der Integration der neuen Bereiche ihre Studiengänge grundsätzlich auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufbauen.

Art. 3 Aufgaben

In Abs. 1 wird der Aufgabenkatalog der Fachhochschulen durch den Begriff «und gegebenenfalls künstlerische Fähigkeiten» erweitert, um damit die neuen Bereiche Kunst und Gestaltung, Musik und Theater zu berücksichtigen.

Die Absätze 2 (Weiterbildungsveranstaltungen), 3 (anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und Dienstleistungen für Dritte) und 4 (Zusammenarbeit) bleiben unverändert.

Art. 4 Diplomstudien

Nach Abs. 1 bieten die Fachhochschulen neu nach dem Grundsatz der zweistufigen Ausbildung («First and Second Cycle») Diplomstudien mit Bachelor- und Masterabschlüssen an. Damit wird der Erklärung von Bologna und dem Prager Kommuniké Rechnung getragen. Der Fachhochschulstudiengang soll durch das Bachelor/Mastersystem abgelöst und nicht ergänzt werden. Eine parallele Führung beider Systeme ist schon in Berücksichtigung der Grösse der Schulen, aber auch des Bildungsraumes Schweiz nicht zukunftsfruchtig. Zudem sollen die Schulen nicht durch das Nebeneinander von zwei Bildungssystemen zusätzliche Ressourcen binden.

Abs. 2 beschreibt die Bachelorstufe und konkretisiert die damit verbundenen Ausbildungsziele. Zusätzlich wird verankert, dass der Abschluss auf der Bachelorstufe in der Regel berufsqualifizierend ist. In Abs. 2 lit. b ersetzen die neuen Begriffe «Wissenschaft und Praxis» die alten Begriffe «Wissenschaft, Technik und Wirtschaft», um den Befähigungen in den neuen Geltungsbereichen Kunst und Gestaltung, Musik und Theater gerecht zu werden. Die restlichen Ausführungen zum «First Cycle» (Abs. 2 lit. a und lit. c – e) werden nicht geändert.

Abs. 3 konkretisiert den «Second Cycle – Master». Der Absatz beschreibt die *Masterstufe*. Diese soll Fachvertiefung ermöglichen («vertieftes und spezialisiertes Wissen»), interdisziplinäre Fähigkeiten mit angewandter wissenschaftlicher Ausrichtung vermitteln und auf einen weiter gehenden berufsqualifizierenden Abschluss vorbereiten.

31 Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG)

32 Vgl. dazu ausführlich JÖRG PAUL MÜLLER, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. Bern 1999, S. 447.

Art. 5 Zulassung

Die Zulassungsvoraussetzungen gehören zu den Schwerpunkten der Teilrevision FHSG. In diesem Zusammenhang müssen auch die Übergangsbestimmungen berücksichtigt werden, die eine spätere Inkraftsetzung von Art. 5 für die neuen Bereiche vorsehen.

Abs. 1 bezeichnet die Voraussetzungen für einen prüfungsfreien Zugang zum Fachhochschulstudium. Ziel ist es, an der bisherigen Zulassungsregelung festzuhalten und lediglich in einzelnen neuen Fachbereichen, die keine Berufsmaturität haben, in einem eng umschriebenen Umfang eine gewisse Flexibilität in der Zulassungsfrage zu ermöglichen.

Abs. 1 Bst. b korrigiert den lückenhaften Passus «eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis». Neu wird der Begriff «Arbeitswelterfahrung» eingeführt, der sich auf das zukünftige BBG³³ abstützt. Gleichzeitig wird präzisiert, dass die Arbeitswelterfahrung *berufspraktische* und *berufstheoretische* Kenntnisse in einem der Studienrichtung verwandten Beruf vermittelt. Darunter fallen beispielsweise im Bereich Gesundheit ein 3-monatiges Spitalpraktikum und zusätzliche 9 Monate berufspraktische und theoretische Erfahrungen oder im Bereich Kunst und Gestaltung ein Vorkurs, ergänzt mit berufspraktischer Tätigkeit. Mit der neuen Definition wird dem dualen System Rechnung getragen.

Entsprechend der neuen Redaktionspraxis nennt das Gesetz im Absatz 2 ausdrücklich das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement als zuständige Behörde. Gemäss Abs. 2 legt das EVD fest, welche schulischen und beruflichen Kenntnisse anderer Ausbildungsgänge als gleichwertig anerkannt werden können und für welche Studiengänge zusätzliche oder abweichende gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen erlaubt sind (z.B. in den Bereichen Kunst und Gestaltung: Eignungsprüfungen; Musik: besondere künstlerische Fähigkeiten). In der Expertengruppe wurde namentlich auf die Notwendigkeit hingewiesen, zu prüfen, in welchem Umfang Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses einer Höheren Fachschule oder einer höheren Fachprüfung der prüfungsfreie Zugang an die Fachhochschule ermöglicht werden soll.

Abs. 3 legt fest, dass der Erwerb des Bachelordiploms oder eines gleichwertigen Abschlusses auf Hochschulstufe die Zulassungsvoraussetzung für den «Second Cycle – Master» ist. Die Fachhochschulen können zusätzliche Voraussetzungen festlegen³⁴.

Abs. 5 bleibt unverändert. Die Expertengruppe betont, dass auf eine möglichst grosse Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und universitären Hochschulen hinzuwirken ist.

Art. 6 Studienformen

Abs. 1 ist offen formuliert und ermöglicht alle heute gängigen Studienformen: Vollzeit, Teilzeit (berufsbegleitend) oder Mischform aus Vollzeit- und Teilzeitstudium. Zweifelsohne werden auch die Fernstudien von der Definition erfasst.

Abs. 2 trägt der Erklärung von Bologna und dem Prager Kommuniqué Rechnung: Der Begriff «Studienleistung» wird eingeführt und damit der Weg für eine flächendeckende Einführung von ECTS geebnet. Die durchschnittliche jährliche Studienleistung beträgt 60 ECTS, was mithin die Erarbeitung von 180 Kreditpunkten für den Bachelorabschluss nach sich zieht. Die Entwicklungen werden zeigen müssen, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen aufgrund von besonderen Bedürfnissen verkürzte Studiengänge namentlich im Bereich Gesundheit in diesem System Platz haben. Beim Master wird keine Mindestdauer fest-

33 Vgl. Art. 3 lit. a und Art. 12 Abs. 2 lit. b nBBG.

34 So sieht z.B. die Regelung an der ETHZ vor, dass ein Bachelordiplom einer anderen schweizerischen Universität im gleichen Fach den prüfungsfreien Einstieg ins Masterstudium dieses Faches erlaubt. Sind diese Kriterien nicht erfüllt, braucht es eine Einzelfallprüfung oder die Erbringung zusätzlicher Leistungsnachweise nach festgelegten Kriterien.

gelegt. Es wird aber in der Regel nicht möglich sein, den Standard von 90 – 120 ECTS-Punkten für Masterstudien in weniger als 3 Semestern zu leisten.

Durch die Öffnung im Bereich der Studienformen und die Einführung der Studienleistung, welche die bisherigen Bestimmungen über die Dauer der Studiengänge ablöst, wird es künftig den Schulen überlassen sein, diese Rahmenbedingungen für die Studiengänge festzulegen. Abs. 3 wird daher aufgehoben.

In Abs. 4 löst der Begriff «Umfang» den Begriff «Dauer» ab. Die Studiengänge sind grundsätzlich auf die Kriterien der internationalen, insbesondere der europäischen Anerkennung der Diplome auszurichten, um den Berufszugang zu gewähren.

Art. 7 Studienleistungen, Diplome und Titel

Die bisherigen Absätze 1 und 2 sind mit Blick auf die Erklärung von Bologna und das Prager Kommuniqué revidiert und zusätzlich gestrafft worden: Die zweistufige Ausbildung («First Cycle – Bachelor und Second Cycle – Master») und der Begriff der Studienleistungen werden eingeführt, so teilweise auch im Titel; Abkehr von den Begriffen «Abschlussprüfung» und «Umfang». Das Bachelor- oder Masterdiplom, das von der Fachhochschule vergeben wird, berechtigt zur Führung eines gesetzlich geschützten Titels.

In Absatz 2 wird die Autonomie der Träger bei der Gestaltung der Studiengänge erhöht. Die «Studienleistungen» können mittels Sammelsystemen, Blocksystemen, aber auch Prüfungen erfasst werden.

Absatz 3 fasst die Aufgaben des EVD im Bereich der Diplome zusammen. Dabei wird die Kompetenz zur Festlegung der Titel neu an das Departement delegiert.

Die Bestimmungen im bisherigen Abs. 4 sind im Hinblick auf eine klarere inhaltliche Gliederung und eine Angleichung der Systematik an Art. 8 „Weiterbildung“ in die Absätze 1 und 2 integriert worden.

In Abs. 5 wird dem Bundesrat die Kompetenz eingeräumt, Regelungen zur Anerkennung ausländischer Diplome aufzustellen. Damit wird einerseits eine klare Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Bilateralen Verträge mit der Europäischen Union geschaffen; andererseits kann der Bundesrat auf Verordnungsstufe die Kompetenzen für generelle Anerkennungen (bisher in der Zuständigkeit des EVD) und Anerkennungen im Einzelfall (Kompetenz des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie³⁵) festlegen.

Art. 8 Weiterbildung

Die Weiterbildung wurde erst im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Fachhochschulgesetzes in einen eigenständigen Artikel überführt und enthält – aus seiner Entstehungsgeschichte heraus - nur minimale Regelungen. Im Rahmen der Revision wird Art. 8 in seiner Regelungsdichte Art. 7 angenähert. Die Fachhochschulen sollen auch nach Einführung der zweistufigen Ausbildung Weiterbildungsveranstaltungen (Nachdiplomkurse und –studien) anbieten. Neu sollen im Interesse der Rechtssicherheit die Titel nicht bloss in einer Richtlinie geregelt, sondern gesetzlich verankert werden.

Abs. 2^{bis}: In Aufbau und Inhalt der Nachdiplomstudien sollen sich die Schulen am Markt orientieren können. Das EVD beschränkt sich daher auf die Festlegung von Mindestanforderungen, die für die Anerkennung der Nachdiplomstudien einzuhalten sind. Analog zu den Bachelor- und Masterdiplomen legt das Departement auch im Nachdiplombereich die Titel fest.

³⁵ S. Art. 5 der Verordnung des EVD vom 11. September 1996 über die Zulassung zu Fachhochschulstudien und über die Anerkennung ausländischer Diplome (SR 414.715).

Art. 9 Forschung und Entwicklung

Abs. 1 wird mit Rücksicht auf den erweiterten Geltungsbereich angepasst. Der Passus «zur Wissenschaft und zur Wirtschaft» wird durch die Begriffe «Wissenschaft und Praxis», der Begriff «Unterricht» durch den allgemeinen Begriff «Lehre» ersetzt.

Art. 10 Dienstleistungen

Die Bestimmung wird mit Rücksicht auf den erweiterten Geltungsbereich angepasst. Der Begriff «Praxis und Wirtschaft» wird durch den Begriff «Praxis» ersetzt.

Art. 11 Wettbewerb

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 12 Anforderungen an die Lehrkräfte

Der Qualität des Lehrkörpers wird in der schweizerischen Hochschulpolitik grosses Gewicht beigemessen. Die Qualität des Unterrichts geht mit der Qualifikation der Lehrkräfte einher. Strenge qualitative Anforderungen unterstützen unmittelbar das Ziel der hochschulpolitischen «Exzellenz».

In Abs. 1 wird von den Lehrkräften eine abgeschlossene Hochschulausbildung, eine didaktische Qualifikation sowie neu «Forschungsinteresse» verlangt. Damit soll das Ziel nach einer Stärkung der Forschung betont werden. Zudem wird der Begriff «Unterricht» durch den allgemeinen Begriff «Lehre» ersetzt.

Abs. 2 hält fest, dass die Wahlbehörde ausnahmsweise vom Erfordernis des Hochschulabschlusses absehen kann, sofern die fachliche Eignung auf andere Weise nachgewiesen ist. Diese Ausnahme soll sich grundsätzlich auf die Bachelorstufe beschränken. Betroffen von dieser Regelung sind jene Lehrkräfte, die zwar über fachlich hervorragende Qualitäten verfügen, aber keinen Hochschulabschluss besitzen («Genius»). Die Bestimmung soll zudem Bereichen, namentlich Gesundheit und Soziales, die noch nicht über genügend auf Hochschulstufe qualifiziertes Personal verfügen, in einer Übergangsphase *Ausnahmen* bei der Rekrutierung von Lehrkräften ermöglichen.

Abs. 3 wurde redaktionell überarbeitet und angepasst.

Art. 13 Beizug von weiterem Personal

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 14 Errichtung und Führung

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 15 Verfahren für die Errichtung

Abs. 1: Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung.

Abs. 2: Das bisher in Abs. 1 Satz 2 erwähnte Recht des Standortkantons zur Stellungnahme wird in den Abs. 2 integriert. Alle betroffenen Kantone (Kanton als Trägerschaft, Kanton als Teil eines Konkordats, Kanton als Standortkanton einer privaten oder gemischtwirtschaftlichen Trägerschaft) sowie die hochschul- und forschungspolitischen Organe des Bundes und der Kantone können zum Gesuch Stellung nehmen.

III. 3. Abschnitt: Planung, Akkreditierung und Qualitätssicherung von Fachhochschulen (Art. 16 – 17a)

Der Titel des 3. Abschnitts wurde um die Begriffe Akkreditierung und Qualitätssicherung ergänzt. Die Koordination wird neu in Art. 1 geregelt (vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Abs. 2).

Art. 16 Zielvorgaben des Bundes, Fachrichtungen

Abs. 1 bleibt unverändert.

Die Änderungen in Abs. 2 stehen unter dem Grundsatz der Aufgabenentflechtung und –teilung und entsprechen der Forderung nach einer Verringerung der Regelungsdichte: Der Bundesrat bestimmt die Fachrichtungen; das Departement seinerseits legt die Studiengänge sowie deren Bezeichnung fest und ordnet sie den Fachrichtungen zu. In diesem Rahmen können die Fachhochschulen selbst über ihr Studienangebot entscheiden, ohne dass die Gefahr eines unkontrollierten Wildwuchses bei der Bezeichnung von Studiengängen besteht.

Art. 17 Entwicklungs- und Finanzpläne

Titel und Abs. 1 wurden um die Bezeichnung „Finanzpläne“ ergänzt. Hierbei handelt es sich nicht um eine inhaltliche Neuerung, sondern um ein Festschreiben des Status quo³⁶.

Abs. 2 bleibt unverändert.

Art. 17a Akkreditierung und Qualitätssicherung

Der neue Art. 17a lehnt sich stark an den Art. 7 des Universitätsförderungsgesetzes an, berücksichtigt aber gleichzeitig die Regelungskompetenz des Bundesrates bzw. des EVD im Fachhochschulbereich. Er bildet die Grundlage für ein Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystem, das von einem unabhängigen Organ geleitet wird³⁷.

Abs. 1 verpflichtet Bund, Träger und Fachhochschulen, die Qualität von Lehre und Forschung zu sichern und zu fördern.

Abs. 2 bildet die Grundlage zur Einsetzung eines unabhängigen Organs durch den Bund und die Träger und definiert seine Grundaufgaben³⁸.

Abs. 3 enthält den Grundsatz, dass mit der Genehmigung einer Fachhochschule durch den Bundesrat oder der Anerkennung eines Studiengangs bzw. der gestützt darauf erteilten Diplome die Akkreditierung der Schule bzw. des Studiengangs einhergeht.

Abs. 4: Das unabhängige Organ erarbeitet zuhanden des Departements Richtlinien über die Akkreditierung und die Qualitätssicherung und stellt Antrag. Das Departement ist zum Erlass dieser Richtlinien jedoch weder an die Antragsstellung noch an die Anträge des unabhängigen Organs gebunden.

Abs. 5 ermöglicht insbesondere die Übertragung der entsprechenden Aufgaben auf das Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsorgan im UFG³⁹. Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung sollen in einer Vereinbarung⁴⁰ festgelegt werden. Kommt keine Einigung mit dem

36 Vgl. dazu Art. 12 der Verordnung vom 11. September 1996 über Aufbau und Führung von Fachhochschulen (Fachhochschulverordnung, FHSV, SR 414.711) und die dazugehörige Departementsverordnung.

37 Vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Kapitel B/II/4.

38 Zu den Grundaufgaben vgl. Kapitel B/II/4.

39 Vgl. Art. 7 UFG.

40 Vgl. die Erläuterungen im Kapitel B/II/4 und Fussnote 25.

bestehenden Organ zustande oder wird die Vereinbarung gekündigt, können diese Aufgaben auch auf andere Einrichtungen oder Private übertragen werden.

Abs. 6 regelt die Beteiligung des Bundes an den Akkreditierungs- und Qualitätssicherungskosten und ist in seinem Wortlaut identisch mit Art. 7 Abs. 4 des Universitätsförderungsgesetzes.

IV. 4. Abschnitt: Bundesbeiträge (Art. 18 – 21a)

Art. 18 Voraussetzungen

Neu wird nicht mehr von Abgeltungen, sondern von Bundesbeiträgen gesprochen. Entsprechend wurde der Titel von Art. 18 angepasst.

Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen für Bundesbeiträge und integriert dabei die bisher in Abs. 2 Bst. a und b genannten Kriterien. Grundsätzlich sollen lediglich Fachhochschulen finanziell unterstützt werden, die von einem oder mehreren Kantonen getragen werden; Art. 18 FHSG wird in diesem Sinne präzisiert.

Abs. 3 schafft eine Rechtsgrundlage, um Fachhochschulen mit privater Trägerschaft projektgebundene Beiträge ausrichten zu können.

Art 18a Beitragsarten und Finanzierung

Dieser Artikel bildet die Grundlage für die Trennung zwischen Betriebskosten und Investitionskosten. Die Aufteilung in Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge ist für den Bund im Hinblick auf eine sachgerechte Finanzplanung ein Muss. Die Revision wird dazu genutzt, diese Schwachstelle im geltenden Recht zu korrigieren.

Art. 19 Höhe der Beiträge

In Abs. 1 wird neu erwähnt, dass es sich beim Drittel, den der Bund an Investitions- und Betriebskosten der Fachhochschulen bezahlt, um eine Richtgrösse handelt. Abs. 1^{bis} wiederholt Abs. 1 Satz 2 des bisherigen Gesetzestextes.

Der bisherige Abs. 2 Satz 1⁴¹ ist in Art. 19a E-FHSG (Betriebsbeiträge) und der bisherige Abs. 2 Satz 2 in Art. 21a E-FHSG (Beitragsgewährung und Bemessung) eingeflossen. Die Inhalte in Abs. 2 Bst. a – c sind in Art. 19b E-FHSG integriert und weiter präzisiert worden.

Art. 19a Betriebsbeiträge

In Art. 19a E-FHSG wird verankert, dass Betriebsbeiträge zur Erfüllung der Leistungen in Lehre, anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Zusammenarbeit ausgerichtet werden.

In Abs. 2 werden die Bemessungskriterien und die Prozentzahlen für die Aufteilung des vom Bund zur Verfügung gestellten Zahlungskredits festgelegt. Er beinhaltet quantitative und leistungsbezogene Elemente und nennt den jeweils minimalen oder maximalen Anteil, der für die einzelnen Aufgaben bereitgestellt wird. Mit der Zuweisung von Prozentsätzen an die verschiedenen gesetzlichen Leistungsaufträge der Fachhochschulen (Lehre, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung, Kooperation) wird mehr Transparenz geschaffen. Im Weiteren wird in Abs. 2 Bst. d eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen, um gemeinsame Einrichtungen finanziell zu unterstützen.

41 Änderung vom 8. Oktober 1999, Inkrafttreten per 1. Januar 2003.

Im Einzelnen bedeutet das für die *Betriebskosten*, dass für den Anteil Lehre – wie bis anhin - Beiträge pro Studentin und Student ausgerichtet werden, welche aufgrund der Zugehörigkeit zu bestimmten Studiengängen bemessen werden (Abs. 3). Weiter gilt, dass für die Bemessung des Anteils Forschung und Entwicklung – wie vom Parlament am 8. Oktober 1999 verabschiedet⁴² – der Anteil der Drittmittel und die Integration der Forschungsergebnisse in die Lehre berücksichtigt werden (Abs. 4). Abs. 2 Bst. d bietet einen Ausgleich zu Abs. 4, namentlich in Bereichen, wo sich Forschungsaufträge von gesellschaftlicher Bedeutung nicht mit entsprechenden Drittmitteln⁴³ finanzieren lassen.

Art. 19b Investitionsbeiträge

Die Bestimmung hält die Grundsätze auf Gesetzesstufe fest. Materiell stellt sie keine Änderung dar.

Art. 20 Finanzhilfen

Art. 20 bildet die Rechtsgrundlage für die Subventionierung der GSK-Bereiche in der Übergangsphase bis Ende 2007. Ab 1. Januar 2008 sollen die GSK-Bereiche subventionsrechtlich den bisherigen Bereichen in Bundeskompetenz gleichgestellt werden, weshalb die Art. 18 bis 19b E-FHSG für die genannten Bereiche per 1. Januar 2008 Wirkung entfalten und gleichzeitig Art. 20 aufgehoben wird⁴⁴.

In Abs. 1 werden die Fachbereiche, die über Art. 20 FHSO unterstützt werden sollen (GSK), explizit und abschliessend genannt.

Die Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert; einzig der erste Satz von Abs. 5 fällt mit der Einführung von Art. 21a E-FHSG dahin.

Art. 21 Beiträge an weiterführende Studien im Ausland

Der Begriff der Weiterbildung umfasst auch ausländische Masterstudiengänge.

Art. 21a Verfahren der Beitragsgewährung und Bemessung

Das Verfahren der Beitragsgewährung und Bemessung wird im Sinne einer logischeren Eingliederung aus Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 5 herausgelöst und an letzter Stelle im vierten Abschnitt geregelt.

V. 5. Abschnitt: Strafbestimmungen (Art. 22)

Die Strafbestimmungen zum Titelschutz werden präzisiert (Art. 7 Abs. 1) und auf den Weiterbildungsbereich ausgeweitet (Art. 8 Abs. 2). Zudem wird der Tatbestand durch den Begriff der Anmassung verallgemeinert.

VI. Abschnitt 5a: Rechtsmittel (Art. 22a)

Art. 22a Rechtsmittel

Das geltende Fachhochschulgesetz verfügt über keine Rechtsmittelbestimmungen. Mit dem neuen Art. 22a „Rechtsmittel“ wird im Fachhochschulgesetz eine Lücke geschlossen. Zur Entlastung des Bundesrates als Rekursinstanz wird – mit einer Ausnahme – gemäss Abs. 1 zukünftig für alle Verfügungen gestützt auf das Fachhochschulgesetz die Rekurskommission des EVD als Beschwerdeinstanz zuständig sein. In einzelnen Rekursfällen hat sich die Re-

42 Änderung vom 8. Oktober 1999, Art. 19 Abs. 2 FHSO, Inkraftsetzung am 1. Januar 2003.

43 Beispielsweise Versorgungskonzepte für Betagte im Sozial- und im Gesundheitsbereich.

44 Vgl. die Ausführungen in Teil B Abschnitt II Ziff. 1 und Teil C Abschnitt IX „Übergangsbestimmungen“.

kurskommission EVD bereits für zuständig erklärt. Die Rekurskommission entscheidet endgültig; gemäss der Ergänzung in Art. 100 Abs. 1 lit. v des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) wird die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen nach dem Fachhochschulgesetz an das Bundesgericht, ausser bei Verfügungen über die Zahlung von Subventionen, auf die das Bundesrecht einen Anspruch einräumt, zukünftig ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege, was in Absatz 2 explizit festgehalten wird.

VII. 6. Abschnitt: Vollzug (Art. 23 – 24)

Art. 23 Bundesrat

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 24 Eidgenössische Fachhochschulkommission

In Abs. 2 wird der Aufgabenkatalog der EFHK aufgrund der geänderten Aufgabenteilung angepasst. Neu fallen folgende Aufgaben aus dem Aufgabenkatalog heraus: die Beurteilung von Anträgen auf Anerkennung der Diplome der einzelnen Fachhochschulen (lit. d; neu in der Zuständigkeit des Akkreditierungs- und Qualitätssicherungsorgans) und die Beratungsfunktionen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Studiengängen und der Festlegung der Titel (lit. e; neu in der Zuständigkeit der Fachhochschulen).

VIII. 7. Abschnitt: Schlussbestimmungen (Art. 25 – 26)

Art. 25 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung bleibt unverändert.

Art. 26 Referendum und Inkrafttreten

Die Bestimmung bleibt unverändert.

IX. Schlussbestimmungen des revidierten Gesetzes

Änderung bisherigen Rechts

Vgl. die Ausführungen in Art. 22a E-FHSG.

Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung

Abs. 1 statuiert eine spätere Anwendung der Zulassungsvoraussetzungen in Art. 5 E-FHSG sowie der Finanzierungsbestimmungen in Art. 18 bis 19b E-FHSG für die Fachhochschulstudiengänge in den neuen Bereichen Gesundheit / Soziales / Kunst (GSK) und verweist bis Ende 2007 (geplantes Inkrafttreten des neuen Hochschulförderungsgesetzes im Jahre 2008) auf die gegenwärtigen Profile der jeweiligen Bereiche: Damit wird den Schulen einerseits eine Frist von faktisch fünf Jahren (ab Vernehmlassung) zur Umsetzung und Anpassung zugestanden, andererseits verweist das Gesetz für die Übergangsfrist auf ihre eigenen Profile (interkantonales Recht; autoreferenzielle Regelung). Der Bundesrat kann zudem diese Frist namentlich unter Berücksichtigung der bildungs- und finanzpolitischen Verhältnisse und nach Anhörung der forschungs- und hochschulpolitischen Organe sowie der Wirtschaft verlängern. Die Zulassungsregelungen in den Profilen gelten parallel zu Art. 5, was mithin bedeutet, dass Personen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Art. 5 erfüllen, ab Inkrafttreten des teilrevidierten Gesetzes der Zugang zu den Fachhochschulstudiengängen in den neuen Bereichen zu gewähren ist. Gleichzeitig mit der Anwendung der Finanzierungsbestimmungen in Art. 18 bis 19b E-FHSG für die GSK-Bereiche verliert Art. 20 FHSO seine Bedeutung als Grundlage für die Förderung der Fachhochschulstudiengänge in kantonaler Kompetenz und tritt daher ausser Kraft.

Abs. 2 verweist als Folge der teilweise fehlenden Berufsmaturitätsstrukturen im GSK-Bereich auf die Profile in den Beschlüssen der Erziehungs- und Sanitätsdirektorenkonferenzen, die bis zur Anwendung von Art. 5 E-FHSG per 1. Januar 2008 Geltung haben sollen. Nach diesem Zeitpunkt gelten die Zulassungsbestimmungen des Fachhochschulgesetzes.

Abs. 3 schafft die gesetzliche Grundlage für die Regelung der *Titelführung* für die GSK-Bereiche durch den Bundesrat. Damit können bisherige Titel aus diesen Bereichen geschützt werden. Die Übergangsbestimmungen mildern zudem die «unechte Rückwirkung» der Teilrevision. Tatsächlich würde – ohne eine entsprechende Übergangsregelung – u.a. das Bachelor/Mastersystem auch auf jene Verhältnisse angewendet, «die schon unter der Herrschaft des alten Rechts entstanden sind und beim Inkrafttreten des neuen Rechts noch andauern»⁴⁵. Die Übergangsbestimmung sieht deshalb ausdrücklich vor, dass der Bundesrat die Titelführung von Studierenden regelt, die «vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ihr Studium aufgenommen haben». Er kann für diese Fälle die Titelführung im Allgemeinen, aber auch die Modalitäten des Studiengangs und das Zusammenspiel zwischen Studiengang und Titel im Besonderen regeln.

Referendum und Inkrafttreten

Das teilrevidierte Fachhochschulgesetz untersteht dem fakultativen Referendum und soll spätestens auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt werden.

⁴⁵ Vgl. zum Begriff der «unechten Rückwirkung»: BGE 118 Ia 255 sowie Georg Müller, Kommentar aBV, Art. 4, Rz.

X. Variante (Gesetzesentwurf bei einer Nichtintegration der Bereiche GSK)

Der im vorliegenden Entwurf als Variante eingefügte Gesetzestext trägt der Rechtslage im Falle einer Ablehnung der Integration der neuen Fachbereiche Rechnung. Nachfolgend werden diese Änderungen gesondert kommentiert. Bei denjenigen Artikeln, die in der Variante keine Änderung zum aktuell geltenden Gesetzestext erfahren haben (nachfolgend „Beibehaltung des Status quo“) wird zur genaueren Begründung sinngemäss auf die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Teil C, Abschnitte I - IX) verwiesen.

- Art. 1 Abs. 1 (Geltungsbereich): Beibehaltung des Status quo.
- Art. 1 Abs. 3 (Grundsätze): Sollten die GSK-Bereiche nicht in die Regelungskompetenz des Bundes überführt werden, ist die Bestimmung beizubehalten, wonach der Bund Einrichtungen fördern kann, die Fachhochschulstudiengänge in weiteren Bereichen anbieten.
- Art. 3 Abs. 1 (Aufgaben): Die Erweiterung von Abs. 1 um die Wendung „und gegebenenfalls künstlerische Fähigkeiten erfordern“ fällt bei einer Nichtintegration weg.
- Art. 4 Abs. 2 Bst. b (Diplomstudien): Die vorgeschlagene sprachliche Anpassung infolge Erweiterung des Leistungsbereichs ist obsolet; Beibehaltung des Status quo.
- Art. 5 Abs. 2 Bst. b E-FHSG (abweichende gleichwertige Zulassungsvoraussetzungen): Bei einer Nichtintegration der GSK-Bereiche ist die Bestimmung im 2. Teilsatz von Art. 5 Abs. 4 FHSO gegenstandslos und wird daher aufgehoben.
- Art. 9 Abs. 1 (Forschung und Entwicklung): Beibehaltung des Status quo aus denselben Gründen wie in Art. 4.
- Art. 10 (Dienstleistungen): Beibehaltung des Status quo aus denselben Gründen wie in Art. 4.
- Art. 20 (Finanzhilfen an weitere Einrichtungen): Sowohl im Falle der Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes als auch bei einer Nichtintegration erfolgt die finanzielle Unterstützung über den Art. 20 FHSO. Bei einer Nichtintegration entfällt jedoch der explizite Hinweis auf die in Art. 1 Abs. 1 aufgeführten GSK-Bereiche.
- III. Übergangsbestimmungen zur Gesetzesänderung: Dieses Kapitel enthält in drei Absätzen Regelungen, die der speziellen Situation in den Bereichen Gesundheit, Soziales, Kunst Rechnung tragen (regionale Unterschiede in der Stufe der Ausbildung, unterschiedliche Ausgangslage in der Vorbildung). Sollte der Geltungsbereich des Fachhochschulgesetzes nicht – wie geplant – um die GSK-Bereiche erweitert werden, fallen diese Übergangsregelungen dahin.

D. Volkswirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen

I. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Die seit dem 1. Januar 2000 in Kraft stehende neue Bundesverfassung hat dem Bund die Zuständigkeit übertragen, im gesamten beruflichen Bereich zu legiferieren. Die Erweiterung des Geltungsbereichs betrifft den GSK-Bereich. Bereits heute sind diese auf kantonaler Ebene geregelten Bereiche häufig rechtlich und organisatorisch in die gleiche Fachhochschule eingebunden, die auch für die Bereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung zuständig ist. Dies hat zur Folge, dass die als Einheit organisierte und geführte Fachhochschule unterschiedlichen Regelungsvorgaben (Bund und Kantone auf der einen Seite und einzig Kantone auf der andern Seite) unterliegt. Dieser Zustand ist aus der Sicht des Bundes für die Steuerung des Gesamtsystems Fachhochschulen, aber auch für die Fachhochschulen auf der Ebene der Organisation und der Führung unbefriedigend. Einheitliche bildungspolitische Rahmenbedingungen für den gesamten Fachhochschulbereich sind gerade mit Blick auf die bessere Integration der Fachhochschulen ins Hochschulnetzwerk Schweiz von vorrangiger Bedeutung.

Die Umsetzung der Bologna-Erklärung verlangt die Einführung von zweistufigen Studiengängen. An den Universitäten und den Eidgenössischen Technischen Hochschulen ist der Prozess in vollem Gange und das zweistufige Studienmodell Bachelor/Master bereits in Teilen eingeführt. Die Fachhochschulen ihrerseits und deren Träger diskutieren bereits Massnahmen zur Umsetzung der zweistufigen Ausbildung. Es ist daher zwingend, dass für die Fachhochschulen ebenfalls rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit sie die national und international nötige Entwicklung durchlaufen können.

2. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen

Das heutige System weist unterschiedliche Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf. Dies wird von allen beteiligten Parteien, namentlich den Studierenden und Dozierenden, kritisiert. Die unterschiedlichen Regelungen sind namentlich in Bereichen, die bereits auf der Ebene der Studiengestaltung mit Blick auf die stärker werdende Interdisziplinarität eng zusammenarbeiten, nicht mehr haltbar. Der Handlungsbedarf ist unbestritten.

Mit der Revision werden durch die Bereinigung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in den verschiedenen Fachbereichen die strategische und operationelle Führung der Schulen verbessert sowie vereinfacht, die Zusammenarbeit auf allen Stufen (Bund, Trägerschaft, Schulen) verbessert und durch die zusätzliche Aufgabenentflechtung auch die Autonomie der Schulen erhöht. Mit der Vereinfachung der Entscheidungswege dürfte eine Senkung des administrativen Aufwands in der Trägerschaft und bei den Schulen einhergehen. Die Einführung eines Akkreditierungs- und Qualitätssicherungssystems wird zur regelmässigen Überprüfung der Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung führen. Dies wird zwar zusätzliche Ressourcen der Schulen binden, gleichzeitig aber die Qualität in Lehre und Forschung erhöhen und die Konkurrenzfähigkeit steigern.

Mit der Erhöhung der Durchlässigkeit für Maturandinnen und Maturanden – insbesondere bei den GSK-Bereichen – gewinnt das Fachhochschulstudium zusätzlich an Bedeutung als Alternative zum universitären Bildungsweg. Die Einführung der zweistufigen Ausbildung und der Berechnung von Studienleistungen nach dem Leistungspunktesystem (ECTS) fördert die nationale und internationale Mobilität des Lehrkörpers, des Mittelbaus und der Studierenden, erhöht die Flexibilität und Vergleichbarkeit des Studienangebots, fördert damit gleichzeitig die internationale gegenseitige Anerkennung der Lehrtätigkeit und der Studienleistungen und schafft zusätzlich Strukturen, die es Schule und Studierenden erleichtern, auf den Arbeitsmarkt zu reagieren.

Mit verstärkter Förderung im Bereich angewandte Forschung und Entwicklung werden der Aufbau von Assistenzstellen an den Schulen vorangetrieben, eine teilweise Entlastung der Dozierenden erreicht, damit die Exzellenz in der angewandten Forschung und Entwicklung verstärkt, die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Universitäten erhöht und die nationale und internationale Konkurrenzfähigkeit gesteigert.

Im Ergebnis verbessern diese Rahmenbedingungen auch die Stellung und Konkurrenzfähigkeit der KMU auf dem internationalen Markt.

3. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

Die Schweiz benötigt, um die stagnierende Wirtschaft auf ein auch in kommenden Jahren konkurrenzfähiges Niveau führen zu können, hochqualifizierte Arbeitnehmer und Unternehmer in genügender Anzahl, die befähigt sind, unmittelbar nach Abschluss ihrer Studien komplexe und verantwortungsvolle Aufgaben in der Wirtschaft zu übernehmen.

Einheitliche bildungspolitische Rahmenvorgaben für alle Bereiche, die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Fachhochschulen, die Erhöhung der Mobilität von Studier- und Lehrkörper sowie die Verbesserung der Durchlässigkeit sind daher zentrale kritische Erfolgsfaktoren bei der künftigen Ausgestaltung des Bildungs- und Wirtschaftsraumes Schweiz.

4. Alternative Regelungen

Als alternative Regelung bietet sich die Aufrechterhaltung des Status quo mit allen Nachteilen, die in den Punkten 1 bis 3 skizziert wurden. Die dringend nötige Koordination des Bildungsangebots wäre nur mit viel Aufwand erreichbar und würde unverbindlich bleiben. Zudem würde das Verschieben der Revision, namentlich im Bereich der Studiengänge, einen Reformstau mit unabsehbaren Folgen für die Entwicklung der Fachhochschulen auslösen.

5. Zweckmässigkeit im Vollzug

Gleiche Rahmenbedingungen für alle Fachhochschulen schaffen für Bund und Kantone im Vollzug die nötige Klarheit und Transparenz und vereinfachen Zusammenarbeit und Integration ins Hochschulnetzwerk Schweiz. Nicht zu befriedigen vermag hingegen die reduzierte finanzielle Unterstützung der Integration der GSK-Bereiche durch den Bund. Allein die finanzielle Situation des Bundes lässt bis auf Weiteres eine Unterstützung der Fachhochschulen in den genannten Bereichen in der Höhe von einem Drittel der Betriebs- und Investitionskosten nicht zu.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Ausgangslage

Der Abschnitt „Ausgangslage“ enthält Angaben zu den Kosten und zur Kostenentwicklung in den Bereichen, die heute in der Zuständigkeit des Bundes liegen. In der Tabelle 1 werden die Betriebskosten der Fachhochschulen ausgewiesen. Tabelle 2 gibt Auskunft über die Beiträge, die der Bund in den Jahren 1999-2001 ausbezahlt hat bzw. in den Jahren 2002/2003 voraussichtlich ausbezahlen wird. Die Kostenentwicklung für den Bund ab 2004 ist aus der Tabelle 3 ersichtlich.

a) Betriebskosten

Tabelle 1

Betriebskosten (Mio. Franken)	1999	Anteil %	2000	Anteil %	2001	Anteil %
Diplomstudium	506.0	79	506.9	75	538.9	72
Weiterbildung	34.7	5	39.4	6	49.1	7
Angewandte Forschung und Entwicklung	65.1	10	78.8	11	101.3	13
Dienstleistungen	35.0	6	53.3	8	61.5	8
TOTAL	640.8	100	678.4	100	750.8	100

b) Aufteilung der Bundesbeiträge

Tabelle 2

Bundesbeiträge (Mio. Franken)	1999	2000	2001	2002	2003
Diplomstudien (Pauschale pro Studierende)	158.0	167.0	174.0	180.0	190.0
Weiterbildung (Pauschale pro NDS-Diplom)	0	5.7	5.0	5.4	5.7
Beiträge an aF+E (Assistenten)	4.3	4.5	4.6	7.0	7.0
Investitionsbeiträge	0.4	2.6	8.0	9.0	10.0
Mieten	0.7	2.3	3.6	3.7	3.8
Einzelmassnahmen ⁴⁶	2.8	5.5	8.0	6.0	6.0
TOTAL	166.2	187.6	203.2	211.1	222.5

c) Entwicklung der Bundesbeiträge

Die Fachhochschulen gehen von einer generellen Kostenentwicklung von ca. 6 – 8 % aus. Gründe dafür sind namentlich die steigenden Studierendenzahlen (12% neue Studierende pro Jahr), die stärkere Unterstützung der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung und die anstehenden Reformen in der Lehre.

Tabelle 3

Bundesbeiträge (Mio. Franken)	2004	2005	2006	2007
TOTAL	236.0	257.0	286.0	303.0

⁴⁶ Unter Einzelmassnahmen fallen insbesondere: Virtueller Campus, Dozentenweiterbildung, SWITCH, Bibliotheksverbund, Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung.

2. Auswirkungen der Teilrevision

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Teilrevision des Fachhochschulgesetzes aufgezeigt. Dies betrifft im Einzelnen die Erweiterung des Geltungsbereichs, die Einführung von Masterstudiengängen und die Akkreditierung.

a) Bundesbeiträge im GSK Bereich

Die Tabelle 4 schlüsselt die Bundesbeiträge auf.

Tabelle 4

Bundesbeitrag (Mio. Franken)	2004	2005	2006	2007
Leistungsauftrag	10.0	10.0	10.0	10.0
Total Bundesbeitrag	10.0	10.0	10.0	10.0

b) Einführung von Masterstudiengängen (BBT-Bereich)

Die Masterstudiengänge sollen nach den gleichen Kriterien subventioniert werden wie die heutigen FH-Diplomstudiengänge, d.h. es werden Beiträge pro Student oder Studentin ausgerichtet. Der durchschnittliche Bundesbeitrag für einen Studierenden wird auf ca. 11'000 Franken⁴⁷ veranschlagt. Die untenstehende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung für den Bund. Dabei basieren die Kosten des Bundes auf 450 Studierenden im Jahr 2006 und 820 Studierenden im Jahr 2007.

Tabelle 5

Bundesbeitrag (Mio. Franken)	2004	2005	2006	2007
Beitrag an Masterstudiengänge	-	-	5.0	9.0

c) Akkreditierung

Der Bund trägt maximal 50% des beitragsberechtigten Aufwands für die Überwachung der Qualitätssicherung und für die Akkreditierung. Unter Berücksichtigung der neuen Bereiche ist mit ca. 1 Mio. Franken pro Jahr zu rechnen.

3. Gesamtübersicht über die Bundesbeiträge (alle Bereiche)

Tabelle 6

Bundesbeiträge (Mio. Franken)	2004	2005	2006	2007
GSK	10.0	10.0	10.0	10.0
Master	-	-	5.0	9.0
Akkreditierung	-	1.0	1.0	1.0
TOTAL zusätzliche Mittel	10.0	11.0	16.0	20.0

⁴⁷ Berechnung anhand der Daten 1999-2001 der bisherigen Bereiche.

Bisherige Bereiche	236.0	257.0	286.0	303.0
Gesamttotal⁴⁸	246.0	268.0	302.0	323.0

In Zukunft werden die zur Verfügung gestellten Mittel in Betriebsbeiträge und Investitionsbeiträge unterteilt. Gemäss den geplanten und bereits bekannten Investitionsprojekten sieht die Unterteilung der verfügbaren Mittel (ohne GSK) wie folgt aus:

Tabelle 7

Bundesbeiträge (Mio. Franken)	2004	2005	2006	2007
Betriebsbeiträge	224.0	246.0	280.0	301.0
Investitionsbeiträge	12.0	12.0	12.0	12.0
Gesamttotal	236.0	258.0	292.0	313.0

⁴⁸ Die vom Bundesrat am 29. November 2002 beschlossene Kreditsperre ist in diesen Gesamtzahlen nicht berücksichtigt.

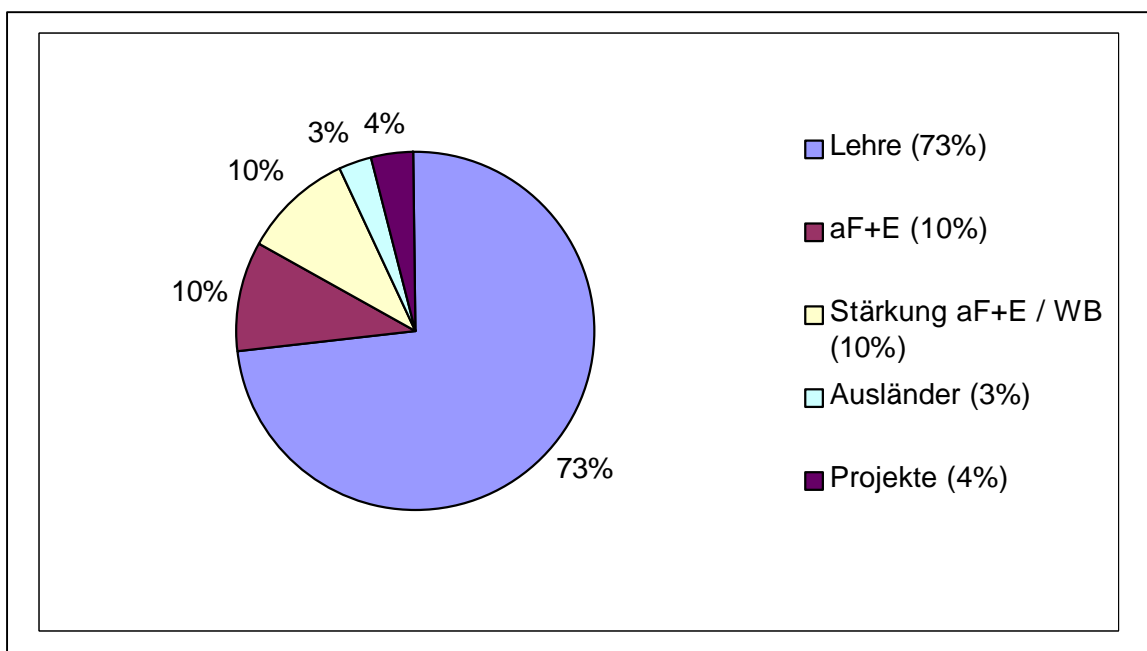
4. Fallbeispiel 2007: Eine mögliche Aufteilung des Gesamtbetrags (Betriebsbeitrag) an die Fachhochschulen

Ausgangslage bildet der Art. 19a E-FHSG. Bei der Verteilung des Gesamtbetrags wird von ca. 2/3 der Höchstsätze ausgegangen. Die Tabelle 8 und die dazugehörige Grafik geben Auskunft über die Aufteilung des Bundesbeitrags an die Betriebskosten der Fachhochschulen als Gesamtes.

Tabelle 8

Bundesbeiträge (Mio. Franken)	Anteil	2007
a) Anteil Lehre (Bachelor / Master)	73 %	220.0
b) Anteil Forschung und Entwicklung	10 %	30.0
c) Anteil Forschungs- und Weiterbildungskompetenz	10 %	30.0
d) Anteil ausländische Studierende ⁴⁹	3 %	9.0
e) Projekte / Innovationen / gemeinsame Einrichtungen	4 %	12.0
Total	100%	301.0

Grafik 1 (zu Tabelle 8)



⁴⁹ Dies bedeutet zusätzlich pro ausländischen Studierenden ca. 5 – 6'000 Franken, was ungefähr der Hälfte einer durchschnittlichen Studierendenpauschale des Bundes entspricht. Bei den Universitäten entspricht der Anteil einem Beitrag von knapp 3'000 Franken pro Studierenden.

ANHANG

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer und -teilnehmerinnen zur Integration der GSK-Bereiche und zur Einführung der gestuften Studiengänge (Bachelor/Master)

Wir bitten Sie, zu folgenden Fragen kurz Stellung zu nehmen:

1. Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes

Der Bund befürwortet die Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes, auch im Wissen um die fehlenden finanziellen Mittel für die neuen Fachbereiche (vgl. Ausführungen auf Seite 6 und 11). Er ist sich indessen bewusst, dass diese nicht einfachen Rahmenbedingungen nur dann erfolgreich sind, wenn die beteiligten Partner Verständnis für die gegenseitigen Sachzwänge aufbringen und gemeinsam diese Integration mittragen. Die Vernehmlassung dient dazu, bei den Trägern und weiteren interessierten Kreisen ein Stimmungsbild zur Überführung der GSK-Bereiche ohne entsprechende finanzielle Unterstützung zu erhalten.

1.1 Befürworten Sie grundsätzlich eine Integration der GSK-Bereiche in das Fachhochschulgesetz?

1.2 Unterstützen Sie die vorgeschlagene Überführung der GSK-Bereiche in die Regelungskompetenz des Bundes unter den vorgegebenen restriktiven finanziellen Rahmenbedingungen?

1.3 Haben Sie andere Lösungsvorschläge?

2. Einführung gestufter Studiengänge (Bachelor / Master)

Die Schweiz hat die Erklärung von Bologna mitunterzeichnet und damit die Absicht erklärt, die Studienstrukturen zu reformieren und gestufte Studiengänge Bachelor / Master einzuführen. In Anbetracht der internationalen (Bologna-Deklaration, Prager Kommuniqué) und nationalen Entwicklungen (Einführung von Bachelor / Master an verschiedenen Universitäten) erachtet der Bund eine rasche Einführung der zweistufigen Ausbildung als vordringlich.

2.1 Teilen Sie diese Auffassung?

Ja

Nein

Begründung:

2.2 Ist das Bachelor / Master Modell für die Fachhochschulen eine adäquate Lösung, um künftig nationale und internationale Akzeptanz zu finden?

Ja

Nein

Begründung: